

6.1.4 Tarifvertrag über Zahlungen bei Schwangerschaft

For the English Translation, please follow the link below:

- [6.1.4 English Translation Collective agreement on payments in the event of pregnancy](#)

Tarifvertrag über Zahlungen bei Schwangerschaft

vom 01.10.1981

in der Fassung vom 07.10.2020

Durchführungstarifvertrag Nr. 4 zum

Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen

1. Die nachfolgenden Ansprüche gelten für alle Frauen in einer Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV. Darüber hinaus gelten die Ansprüche für Frauen, die zum Zeitpunkt des Tages vor Beginn des Mutterschutzes arbeitnehmerähnlich gemäß § 4 des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen der Deutschen Welle vom 06.02.2002 (TVaP) sind. Für jede freie Mitarbeiterin, unabhängig von den oben genannten Kriterien, greifen die Schutzpflichten des MuSchG, insbesondere Regelungen bzgl. Arbeitszeiten sowie Beschäftigungsverboten und -einschränkungen. Eine schwangere Frau soll ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist.

Protokollnotiz zu Ziffer 1:

Im Falle einer längeren Unterbrechung der Beschäftigung, dies gilt insbesondere für eine etwaige Erziehungszeit, kann die Mitarbeiterin ein Ruhen des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses gemäß § 13 TVaP beantragen, um zu vermeiden, dass sich die Zeit der Unterbrechung nachteilig auf die bereits erworbenen sozialen Schutzrechte auswirkt. Während das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis ruht, kann die Mitarbeiterin keine Rechte aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen oder seinen Durchführungstarifverträgen geltend machen.

Wenn das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis nach der Ruhezeit fortgesetzt wird, wird die Ruhezeit für den Bestand erworbener Rechte als nicht stattgefunden betrachtet. Ein Anwachsen der Rechte aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen und seinen Durchführungstarifverträgen erfolgt während der Ruhezeiten nicht.

Auf Antrag der Mitarbeiterin kann auch für die Zeit des Mutterschutzes ein Ruhen des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses vereinbart werden. Diese Mitarbeiterin kann während der Zeit des Ruhens grundsätzlich keine Rechte aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen oder seinen Durchführungstarifverträgen geltend machen, eine Ausnahme gilt allein für den Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses nach Ziffer 1 dieses Tarifvertrages. Ein Anwachsen der Rechte aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen und seinen Durchführungstarifverträgen erfolgt auch in diesem Fall während der Ruhezeiten nicht, ausgenommen ist der Anspruch auf Urlaubsentgelt.

2. Die Mitarbeiterin erhält auf Antrag für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der vom Arzt attestierten Niederkunft einen Zuschuss, der zusammen mit den Leistungen der Krankenversicherung - nach Maßgabe der nachstehenden Absätze - je Tag 100 % der durchschnittlichen Bezüge der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung. Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf 12 Wochen 1. bei Früh- und Mehrlingsgeburten und, 2., wenn vor Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ärztlich festgestellt wird. Entbindet eine Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor sowie nach der Entbindung entsprechend. Im Fall der Ziffer 2 Nr. 2 verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nur, wenn die Frau dies beantragt.

Hat eine Mitarbeiterin Anspruch auf eine Beitragsbeteiligung der Deutschen Welle zur Krankenversicherung, so wird das Mutterschaftsgeld der Versicherungsträger auf den Anspruch gegen die Deutsche Welle gemäß Ziffer 2 Abs. 1 angerechnet. Angerechnet wird in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes an Mutterschaftsgeld, den die AOK Köln an

Pflichtversicherte zahlt. Weist die Mitarbeiterin gleichzeitig mit der Antragstellung nach, dass

- sie vom zuständigen Versicherungsträger ein niedrigeres Mutterschaftsgeld erhalten

hat oder

- Anspruch auf Zahlung von Mutterschaftsgeld gegen die Versicherungsträger nur für

einen kürzeren Zeitraum besteht,

so wird das tatsächlich gezahlte Mutterschaftsgeld angerechnet. Bei Mitarbeiterinnen, die keinen Anspruch gegen die Deutsche Welle auf eine Beitragsbeteiligung zur Krankenversicherung haben sowie bei Mitarbeiterinnen, die auf einen bestehenden Anspruch gegen die Deutsche Welle ausdrücklich verzichten, findet keine Anrechnung von Versicherungsleistungen statt.

Der Anspruch auf Zuschussleistung wird auf Antrag nach Vorlage der Bescheinigung nach Ziffer 2 Abs. 1 sowie der Bescheinigung der Krankenkasse über die geleisteten Mutterschaftsgeldzahlungen fällig.

Besteht kein Anspruch gegenüber der Krankenkasse, so wird der Zuschuss nach Vorlage der Bescheinigung gemäß Ziffer 2 Abs. 1 fällig.

3. Der Zuschuss ist auf einem Antragsvordruck der Deutschen Welle zu beantragen. Auf diesen Zuschuss können auf Antrag angemessene Vorauszahlungen geleistet werden. Im übrigen ist der Zuschuss nach Ablauf der 8-Wochen-Frist fällig.

4. Während der Dauer der Zahlung des Zuschusses darf die Mitarbeiterin keiner wie auch immer gearteten erwerbsmäßigen Beschäftigung nachgehen.

5. Nach Beginn der 6-Wochen-Frist vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin können bis zum Ende der Zeit, für die ein Zuschuss bei Schwangerschaft gewährt wird, nicht zusätzlich Zahlungen wegen Krankheit gemäß Ziffer 7 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen beansprucht werden.

6. Eine Frau, die wegen eines Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung teilweise oder gar nicht beschäftigt werden darf, erhält Mutterschutzlohn. Berechnungsgrundlage sind die durchschnittlichen Bezüge der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Eintritt der Schwangerschaft. Begann das Beschäftigungsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft, so ist die Berechnungsgrundlage der Durchschnitt der ersten drei Monate des Beschäftigungsverhältnisses. Bei der Bestimmung des Berechnungszeitraumes für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts blieben unberücksichtigt, in denen die Frau infolge unverschuldeter Fehlzeiten kein Arbeitsentgelt erzielt hat.

7. Für Freistellungen für Untersuchungen und Stillen nach § 7 MuSchG tritt kein Entgeltausfall ein. Ausfallzeiten wegen eines Beschäftigungsverbotes gelten für die Berechnung des Anspruchs auf bezahlten Urlaub als Beschäftigungszeiten.

8. Ansprüche nach § 9 TVaP und Ansprüche nach diesem Durchführungstarifvertrag können nicht für die gleichen Zeiten geltend gemacht werden. Endet nach einer Beendigung gemäß § 9 TVaP die Frist gemäß § 10 TVaP innerhalb einer Zeit, für die Zahlungen aufgrund einer Schwangerschaft geleistet werden, so bleibt die Leistungsdauer aufgrund dieser Schwangerschaft von dem Ende der Frist gemäß § 9 TVaP unberührt.

9. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.10.1981 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gelten seine Bestimmungen bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz.

